

Sitzung	Gemeinderat	11.12.2018	öffentlich Beschlussfassung
---------	--------------------	-------------------	-----------------------------

Amt/Sachgeb.:	Bauverwaltung	Vorlagen Nr.:	2018/0077	TOP
Verfasser:	Herr Völlm	AZ:	621.4172 630	6
Datum:	03.12.2018		630/BeP	
HH-Auswirkung	überplanmäßig	außerplanmäßig	NachtragsHH notwendig	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

Bebauungsplan "Sägemühle"
- Abwägung von Anregungen
- Satzungsbeschluss

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für den Bereich „Sägemühle“, werden als Satzung (wie aus der Anlage zu entnehmen) beschlossen.
2. Der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften wird entsprechend den Verfahrensvorschriften gem. §10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Johannes Züfle
Bürgermeister

Anlage(n):
Stellungnahme LRA vom 29.11.2018
Bebauungsplanentwurf
Satzungsentwürfe

A Vorgang

Sitzung des Gemeinderates vom 15.11.2016, GR-Vorlage 2016/0101
 Sitzung des Gemeinderates vom 20.03.2018, GR-Vorlage 2018/0044
 Sitzung des Gemeinderates vom 17.07.2018, GR-Vorlage 2018/0046
 Sitzung des Gemeinderates vom 09.10.2018, GR-Vorlage 2018/0077

B Sach- und Rechtslage

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.04.2016 beschlossen, für den Bereich Kirchheimer Straße 101 und 103 (Flst. Nr. 4592/1 und 4587) einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die erforderlichen Verfahrensschritte - entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches - sind nachfolgend zusammengefasst:

15.11.2016	Planaufstellungsbeschluss
20.03.2018	Billigung Entwurfsplanung
05.04.2018	Veröffentlichung Planaufstellung im Mitteilungsblatt
13.04.2018 bis 16.05.2018	1. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
17.07.2018	Abwägung von Anregungen; Erneute Auslegung
17.08.2018 bis 19.09.2018	2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
17.10.2018	Abwägung von Anregungen; Erneute Auslegung
12.11.2018 bis 30.11.2018	3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der 3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ging lediglich die Stellungnahme des Landratsamtes Esslingen vom 29.11.2018 ein. Anregungen und Bedenken zum Planentwurf wurden nicht vorgebracht.

Entsprechend den Verfahrensvorschriften kann der Bebauungsplan einschl. die örtlichen Bauvorschriften für den Bereich „Sägemühle“ nunmehr als Satzung (wie aus der Anlage zu entnehmen) beschlossen werden.

C Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten des Bebauungsplans werden vom Bauherrn (Fa. Baustolz) getragen.



Landkreis
Esslingen

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Stadtverwaltung
Weilheim an der Teck
Marktplatz 6
73236 Weilheim a.d.T.

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

411-612.21/004120

Sachbearbeitung

Frau Balz

Telefon 0711 3902-42461

Telefax 0711 3902-52461

Balz.Heike@LRA-ES.de

Datum

29.11.2018

**Bebauungsplan „Sägemühle“
in Weilheim
Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
Beteiligung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB
Schreiben vom 12.11.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der oben angeführte Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Das Landratsamt nimmt im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB zum geänderten Plan wie folgt Stellung:

**I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
Herr Heemeier, Tel. 0711 3902-42480**

Es werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.

**II. Amt für Geoinformation und Vermessung
Frau Blocher, Tel. 0711 3902-41367**

Es besteht eine vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Bezüglich Quellenangabe und Copyrightvermerk auf dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird auf die Anlage 1 Nr.4 der Rahmenvereinbarung Geobasisinformationen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Städten

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649
Steuer-Nr.: 59316/00230
UST.-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1
Haltestelle Esslingen Bahnhof
Bus 104 und 113
Haltestelle Schillerplatz

und Gemeinden verwiesen und um Beachtung beziehungsweise Nachtrag gebeten.

III. Untere Baurechtsbehörde
Frau Balz, Tel. 0711 3902-42461

Im Hinblick auf den bauplanungsrechtlichen Erschließungsbegriff wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Falle einer Realteilung der Baugrundstücke zur Sicherung der planungsrechtlichen Erschließung entsprechende Geh- Fahr- und Leitungsrechte festzusetzen sind. Dies gilt insbesondere auch für das süd-östliche Grundstück.

Mit freundlichen Grüßen

Waldenberger

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan „Sägemühle“ Gemarkung Weilheim an der Teck

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, bereinigt S. 698), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745), hat der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck am 11.12.2018 den Bebauungsplan „**Sägemühle**“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 08.03.2015/25.06.2018/20.09.2018 (Planfertigungsdaten) maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

1. Lageplan mit zeichnerischem Teil vom 08.03.2015/25.06.2018/20.09.2018
2. Schriftliche Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan vom 08.03.2018/25.06.2018/20.09.2018.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

§ 4 Beigefügte Unterlagen

Den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt, die jedoch nicht Bestandteil der örtlichen Bauvorschriften ist.

Ausgefertigt:
Weilheim an der Teck, 11.12.2018

Johannes Züfle
Bürgermeister

S A T Z U N G

zum Erlass von örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sägemühle“ Gemarkung Weilheim

Nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 21.11.2017 (GBL. S. 612, 613) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 582, bereinigt S. 698), geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBL. S. 870) hat der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck am 11.12.2018 die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „**Sägemühle**“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 08.03.2015/25.06.2018/20.09.2018 (Planfertigungsdaten) maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

1. Bebauungsplan des Planungsbüros Rauschmaier Ingenieure GmbH, Bietigheim-Bissingen, vom 08.03.2015/25.06.2018/20.09.2018 (Der Lageplan enthält auch örtliche Bauvorschriften nach der Landesbauordnung.)
2. Örtliche Bauvorschriften vom 20.09.2018

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den nach § 74 LBO festgesetzten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet „**Sägemühle**“ treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

§ 5
Beigefügte Unterlagen

Den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt, die jedoch nicht Bestandteil der örtlichen Bauvorschriften ist.

Ausgefertigt:
Weilheim an der Teck, 11.12.2018

—
Johannes Züfle
Bürgermeister

—

—